Entwurfsstand: 28.05.2019

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

A. Problem und Ziel

Jungsauen und Sauen sind gemäß § 30 Absatz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel sowie vom Zeitpunkt des Absetzens der Ferkel bis 28 Tage nach dem Besamen werden Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich bzw. im Deckzentrum üblicherweise in Kastenständen gehalten. Diese Haltungsform schränkt die Möglichkeit zur Ausübung wesentlicher Grundbedürfnisse der Tiere stark ein und ist daher im Hinblick auf den Tierschutz kritisch zu bewerten.

Zudem hat sich die Mindesthöhenregelung für Haltungseinrichtungen für Legehennen in bestimmten Fällen als problematisch erwiesen.

B. Lösung

Verkürzung des Zeitraums, in dem Sauen und Jungsauen in Kastenständen gehalten werden dürfen, auf das unvermeidliche Maß (längstens 5 Tage im Abferkelbereich, längstens 8 Tage im Deckzentrum).

Anpassung der Mindesthöhenregelung für Haltungseinrichtungen für Legehennen.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage: Der sich bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016 (3 B 11/16) in Verbindung mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. November 2015 (3 L 386/14) ergebende Handlungsbedarf in Bezug auf die Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum für die Verwaltung und die Tierhalter würde zwar kurzfristiger zu einer gewissen Verbesserung des Tierschutzes führen. Die Belastungen für die Betriebe wären jedoch höher als die, die sich durch die in dieser Verordnung vorgesehene Neuregelung der Kastenstandhaltung im Deckzentrum ergeben. Zudem wäre der Fortschritt für den Tierschutz geringer als der durch diese Verordnung erreichte Fortschritt, auch wenn dieser erst nach Ablauf der vorgesehenen Übergangsfrist und damit später eintritt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 713 Millionen Euro; zwei neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten von einmalig ca. 53.000 Euro (Übermittlung eines Betriebs- und Umbaukonzepts und ggf. eines Nachweises über den gestellten Bauantrag an die zuständige Behörde zur Verlängerung der Übergangsfrist auf 15 Jahre gemäß § 45 Absatz 11a Satz 1 Nummer 3, Antrag auf Härtefallregelung gemäß § 45 Absatz 11a Satz 2).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund: Keiner. Länder inkl. Kommunen: Einmaliger Aufwand von ca. 868.100 Euro im Zusammenhang mit der Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Umstellungskonzepten. Hinsichtlich der Härtefallprüfung wird davon ausgegangen, dass nur Einzelfälle geprüft werden müssen und es sich daher um eine sehr geringe Belastung handelt.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Verordnung keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung[1)2)]

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

– des § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 und § 21a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 2a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) und § 21a durch Artikel 20 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden sind, nach Anhörung der Tierschutzkommission und

– des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), der zuletzt durch Artikel 597 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Haltungseinrichtungen müssen

1. eine Fläche von mindestens 2,5 Quadratmetern, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können, sowie

2. eine Höhe aufweisen, die sicherstellt, dass

a) die Haltungseinrichtung durch eine Kontrollperson uneingeschränkt betreten werden kann,

b) auf jedes Tier zum Zweck der Kontrolle zugegriffen werden kann,

---

[1)] Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5; L 39 vom 16.2.2016, S. 63), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist.

[2)] Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

c) die Legehennen über ausreichende Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen, Flattern und Aufbaumen verfügen, die auch durch einen entsprechenden Auslauf gewährleistet werden können.“

2. In § 23 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Liegebereich muss“ die Wörter „den Ferkeln ein ungestörtes Ruhen ermöglichen und“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsauen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Ausgenommen von Satz 1 sind Teilflächen, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

(4) Ein Kastenstand muss so beschaffen sein, dass

1. das Schwein sich nicht verletzen kann,

2. das Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen und den Kopf ausstrecken kann und

3. dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen aufweist:

	Breite Kastenstand in Zentimetern (Innenmaß)	**Länge Kastenstand in Zentimetern (Innenmaß)**
Jungsauen	65	220
Sauen mit einer Schulterhöhe bis zu 90 cm	75	220
Sauen mit einer Schulterhöhe über 90 cm	85	220

Die Anforderungen des Satzes 1 Nummer 3 an die Breite des Kastenstandes gelten nicht für einen Kastenstand, in dem eine Jungsau oder Sau in einer Abferkelbucht gehalten wird.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In einer Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss der Jungsau oder Sau eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern zur Verfügung stehen, die so beschaffen ist, dass sich die Jungsau oder Sau jederzeit ungehindert umdrehen kann. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Zuchtläufer für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich der Zuchtläufer in der Rau-

sche befindet, einzeln gehalten werden. In diesen Fällen gelten die Anforderungen nach § 24 Absatz 4 entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und § 30 Absatz 4 gelten“ ersetzt.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht

1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen,

2. für das Halten von Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Jungsau oder Sau in der Rausche befindet,

3. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel,

4. für das Halten von kranken oder verletzten Jungsauen und Sauen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht im Kastenstand gehalten werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Betrieben mit weniger als zehn Sauen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen, die abgesondert worden sind, sind so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. § 4 Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. Soweit Jungsauen oder Sauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen nicht in der Gruppe gehalten werden, gilt Satz 1, ausgenommen in den in Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 und Absatz 2a Satz 2 genannten Zeiträumen, entsprechend.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 2 und des Absatzes 2a Satz 2 dürfen Jungsauen und Sauen im Kastenstand nur gehalten werden, wenn nicht offensichtlich erkennbar ist, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt, die insbesondere durch Gabe von Beschäftigungsmaterial nicht abgestellt werden kann.“

6. In § 44 Absatz 1 Nummer 30 werden nach den Wörtern „oder § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3," die Wörter „Absatz 2a Satz 1," eingefügt.

7. In § 45 wird nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Abweichend von § 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und 5 Satz 1, § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 und Absatz 2a dürfen Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen in Haltungseinrichtungen, die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des … [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung sowie der Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] gehalten werden, soweit

1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden,

2. die Kastenstände so beschaffen sind, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann

und

3. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum … [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung sowie der Jahreszahl des zwölften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]

   a) ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungs-einrichtungen auf Haltungseinrichtungen zum Halten von Zuchtläufern, Jungsauen und Sauen, das § 24 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1, § 29 Absatz 1 und § 30 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 2a entspricht, sowie

   b) den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist,

vorlegt.

Auf Antrag eines Tierhalters kann ihm die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach Satz 1 längstens bis zum Beginn des … [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung sowie der Jahreszahl des siebzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen. Dem Antrag ist ein Nach-

weis beizufügen, dass die in Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Unterlagen innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt worden sind.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Jungsauen und Sauen sind gemäß § 30 Absatz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel sowie vom Zeitpunkt des Absetzens der Ferkel bis 28 Tage nach dem Besamen werden Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich bzw. im Deckzentrum üblicherweise in Kastenständen gehalten. Diese Haltungsform schränkt die Möglichkeit zur Ausübung wesentlicher Grundbedürfnisse der Tiere stark ein und ist daher im Hinblick auf den Tierschutz kritisch zu bewerten.

Zudem hat sich die Mindesthöhenregelung für Haltungseinrichtungen für Legehennen in bestimmten Fällen als problematisch erwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Verkürzung des Zeitraums, in dem Sauen und Jungsauen im Deckzentrum in Kastenständen gehalten werden dürfen, auf das unvermeidliche Maß (längstens 5 Tage im Abferkelbereich, längstens 8 Tage im Deckzentrum).

Anpassung der Mindesthöhenregelung für Haltungseinrichtungen für Legehennen.

III. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage: Der sich bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016 (3 B 11/16) in Verbindung mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. November 2015 (3 L 386/14) ergebende Handlungsbedarf in Bezug auf die Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum für die Verwaltung und die Tierhalter würde zwar kurzfristiger zu einer gewissen Verbesserung des Tierschutzes führen. Die Belastungen für die Betriebe wären jedoch höher als die, die sich durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Neuregelung der Kastenstandhaltung im Deckzentrum ergeben. Zudem wäre der Fortschritt für den Tierschutz geringer als der durch diese Verordnung erreichte Fortschritt, auch wenn dieser erst nach Ablauf der vorgesehenen Übergangsfrist und damit später eintritt.

IV. Regelungskompetenz

§ 2a Absatz 1 Nummer 1 bzw. 2 des Tierschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über Anforderungen hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeiten oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere sowie an Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren. Zudem ermächtigt

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Empfehlungen des Ständigen Ausschusses nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens über die Anwendung der in Kapitel I des Übereinkommens niedergelegten Grundsätze durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich durchzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen wird vorliegend Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Einschlägige Vorschriften der Europäischen Union sind die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen. Diese Richtlinien sind durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Sie legen lediglich Mindestanforderungen fest, über die der nationale Gesetzgeber hinausgehen kann.

Völkerrechtlich ist die Empfehlung für das Halten von Schweinen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen relevant. Auch diese Empfehlung legt lediglich Mindestanforderungen fest.

VI. Regelungsfolgen

Die Haltung von Sauen im Deckzentrum und im Abferkelbereich wird neu geregelt und der Tierschutz insgesamt verbessert. Zur Umsetzung sind Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich. Daher ist für die Umsetzung in Bestandsbetrieben eine Übergangsfrist vorgesehen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen aufgehoben oder vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die mit der vorliegenden Verordnung erfolgende Neuregelung der Kastenstandhaltung von Sauen entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Managementregel 9 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zeigt auf, dass durch höhere Anforderungen an die artgemäße Tierhaltung die nachhaltige Landwirtschaft gefördert wird: „Eine nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv und wettbewerbsfähig, und gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 713 Millionen Euro; zwei neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten von einmalig ca. 53.000 Euro (Übermittlung eines Betriebs- und Umbaukonzepts und ggf. eines Nachweises über den gestellten Bauantrag an die zuständige Behörde zur Verlängerung der Übergangsfrist auf 15 Jahre gemäß § 45 Absatz 11a Satz 1 Nummer 3, Antrag auf Härtefallregelung gemäß § 45 Absatz 11a Satz 2).

Der einmalige Umstellungsaufwand der Wirtschaft wurde vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) im Auftrag der Bundesregierung ermittelt. Er ergibt sich vor allem aus der Umstellung der Haltungssysteme im Abferkelbereich. Ein im Vergleich geringerer Anteil des Umstellungsaufwandes resultiert aus der erforderlichen Umstellung der Haltungssysteme von tragenden und nicht-tragenden Sauen im Deckzentrum und Wartestall. Der gesamte Umstellungsaufwand besteht aus reinen Investitionskosten (ca. 713 Millionen Euro), die sich einmalig ergeben und auch abhängig sind von der Anzahl Sauenplätze, die bis zum Ende der Übergangsfrist umgestellt werden. Nach den Vorgaben zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes umfasst dieser nicht solche Kosten, die durch entgangenen Gewinn entstehen. Daher beinhalten die vorliegend ermittelten Investitionskosten keine Investitionen, die ggf. vorgenommen werden, um eine durch die Umstellung ansonsten resultierende Bestandsabstockung zu vermeiden.

Bei den Informationspflichten der Wirtschaft handelt es ich um Einzelgenehmigungen einfacher Komplexität (Übermittlung von Betriebs- und Umbaukonzept und ggf. Nachweis eines Bauantrags). Die Übermittlung eines Betriebs- und Umbaukonzepts und ggf. der Nachweis eines gestellten Bauantrags an die zuständige Behörde muss nur dann erfolgen, wenn nach Ablauf der zwölf Jahre die neuen Anforderungen noch nicht umgesetzt wurden, aber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, die Umstellungsfrist um weitere drei Jahre zu verlängern. Der Aufwand für die Erstellung eines Betriebs- und Umbaukonzeptes sowie ggf. für einen Bauantrag wurde bei der Ermittlung der Höhe der Informationspflicht nicht berücksichtigt, da dieser bereits dem Erfüllungsaufwand der Umstellung angerechnet wurde.

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf Antrag eines Tierhalters die 15-jährige Übergangsfrist um weitere zwei Jahre verlängert werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmegenehmigung, die nur in Einzelfällen in Frage kommen dürfte. Auch hier handelt es sich um eine Einzelgenehmigung einfacher Komplexität.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund: Keiner. Länder inkl. Kommunen: Einmaliger Aufwand von ca. 868.100 Euro im Zusammenhang mit der Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Umstellungskonzepten. Hinsichtlich der Härtefallprüfung wird davon ausgegangen, dass nur Einzelfälle geprüft werden müssen und es sich daher um eine sehr geringe Belastung handelt.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Verordnung keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Auswirkungen auf die Einzel-

preise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auch gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung der Regelungen vorgesehen, da der beabsichtigte Effekt (Verbesserung des Tierschutzes) dauerhaft erzielt werden soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 13a)

Mit der sechsten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurde das Auslaufen der Käfighaltung von Legehennen geregelt und in diesem Zusammenhang auch eine Mindesthöhe für Haltungseinrichtungen eingeführt. Die Mindesthöhe soll ausweislich der damaligen Begründung sicherstellen, dass die Haltungseinrichtung begehbar ist und zum Zweck der Tierkontrolle ein direkter Zugriff auf jedes Tier möglich ist. Die Mindesthöhe soll den Tieren zudem raumgreifende Bewegungen ermöglichen.

Die Erfahrungen in der Praxis seit Inkrafttreten der Regelung haben gezeigt, dass die dargestellten Ziele der Regelung auch erreicht werden können, wenn die Höhe von zwei Metern zum Beispiel nur geringfügig unterschritten wird, oder nur in Teilen der Haltungseinrichtung gegeben ist oder den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht. Um solchen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und dem Erreichen der dargestellten Tierschutzziele mehr Flexibilität in der Praxis einzuräumen, soll die konkrete Höhenvorgabe gestrichen werden. Der Tierschutzstandard wird dabei nicht abgesenkt, weil die verfolgten Ziele weiterhin als Vorgabe einzuhalten sind.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Nach der derzeit üblichen Praxis sind Sauen in Abferkelbuchten im Zeitraum eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel im Kastenstand fixiert. Die Fixationszeit von bis zu 35 Tagen wird durch die vorliegende Verordnung auf maximal fünf Tage reduziert. Die übrige Zeit bewegt sich die Sau nunmehr nach der neuen Rechtslage gemeinsam mit den Ferkeln frei in der Abferkelbucht. Daher ist es erforderlich, den Liegebereich der Ferkel so zu gestalten, dass er ihnen ein ungestörtes Ruhen ermöglicht.

Zu Nummer 3 (§ 24)

Zu Buchstabe a)

Die bisherige Vorgabe des § 24 Absatz 3, nach der der Liegebereich der Sau nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein darf, hat sich nicht bewährt. Eine vollständig geschlossene Fläche führt im Bereich der Gesäugeleiste dazu, dass austretende Milch nicht ab-

fließen kann und zu Verunreinigung führt. Daher wird ein geringer Perforationsgrad nun ermöglicht.

Die Anforderungen an Kastenstände werden neu geregelt. Künftig müssen diese im Deckzentrum mindestens eine Breite, die in Abhängigkeit von der Widerristhöhe der Tiere festgelegt wird, sowie eine Länge von 220 Zentimetern aufweisen. Praxisüblich sind derzeit Kastenstände mit einer Breite von 65 cm (Jungsauen) bzw. 70 cm (Sauen) und einer Länge von 200 cm, wobei in regional unterschiedlichem Ausmaß auch schmalere Kastenstände verbreitet sein können. Kastenstände, die der Auslegung des geltenden § 24 Absatz 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 24.11.2015 (3 L 386/14) entsprechen, sind kaum anzutreffen.

Die neu vorgesehene Anforderung an die Länge der Kastenstände trägt der Erfahrung Rechnung, dass eine Länge von 200 cm nicht ausreicht, um den Tieren ein ungehindertes Aufstehen und Hinlegen sowie Ausstrecken des Kopfes zu ermöglichen.

Die Regelung einer Mindestbreite der Kastenstände, die in Abhängigkeit von der Widerristhöhe mit 65 bis 85 cm festgelegt wird, berücksichtigt, dass Kastenstände einerseits nicht so breit sein sollten, dass sich die Tiere umdrehen und dabei verletzen können. Andererseits müssen die Kastenstände ausreichend breit sein, dass die Tiere normal aufstehen und sich hinlegen sowie in Seitenlage liegen können.

In Abferkelbuchten stellt sich die Situation anders dar: In einer Abferkelbucht werden die Sau mit ihren Saugferkeln gleichzeitig gehalten. Durch die Anforderungen an den Aufenthaltsbereich für die Saugferkel nach § 23 Absatz 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss der Kastenstand in einer Abferkelbucht so angeordnet werden, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen können. Daraus ergibt sich, dass um den Kastenstand herum Platz ist, so dass die Sau ihre Gliedmaßen ungehindert in den angrenzenden Raum hinein ausstrecken kann. Außerdem sind die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Regel in der Breite flexibel einstellbar und im unteren Bereich so gestaltet, dass ein ungehindertes Liegen in Seitenlage möglich ist, um ein möglichst ungehindertes Säugen der Ferkel zu ermöglichen. Daher ist die Festlegung konkreter Kastenstandbreiten für Kastenstände im Abferkelbereich nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b)

Für das Halten von ferkelführenden Sauen ohne Fixation im Kastenstand ist mehr Platz erforderlich als bei durchgehender Fixation im Kastenstand. Ausreichend Platz ist insbesondere erforderlich, damit die Sau ein Mindestmaß an Bewegung umsetzen kann und die Ferkel der Sau ausweichen können. Während des Zeitraums, in dem sich die Sau unfixiert frei bewegen kann, muss ihr eine uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung stehen, die ihr zumindest ein ungehindertes Abliegen, Aufstehen und Umdrehen ermöglicht. Die dafür erforderliche Fläche lässt sich von der Körperlänge der Sau, die wiederum von ihrem Gewicht abhängt, ableiten. Die in § 24 Absatz 5 vorgesehene Fläche von fünf Quadratmetern ermöglicht Sauen bis zu einem Körpergewicht von 280 kg bei entsprechender Gestaltung ein ungehindertes Umdrehen.

Diese Anforderungen gelten nur für Abferkelbuchten, in denen Sauen sich außerhalb des Kastenstandes frei bewegen können. Die neu vorgesehenen Anforderungen gelten hingegen nicht in Betrieben mit unter 10 Sauen.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Gemäß § 2 Nummer 17 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind Zuchtläufer Schweine, die zur Zucht bestimmt sind, vom Alter von zehn Wochen bis zum Decken oder zur sonstigen Verwendung zur Zucht. Damit sind die Tiere während der ersten zur Belegung genutzten Rausche noch Zuchtläufer. Die vorgesehene Ausnahmeregelung ermöglicht es, die Tiere während dieser Rausche im Kastenstand zu fixieren. Eine solche Fixation ist jedoch nur dann zulässig, wenn nicht offensichtlich erkennbar ist, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt, die insbesondere durch Gabe von Beschäftigungsmaterial nicht abgestellt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 30)

Durch die Änderung des § 30 wird festgelegt, dass Jungsauen und Sauen grundsätzlich in der Gruppe zu halten sind. Abweichend davon ist eine Einzelhaltung wie bisher schon in Betrieben mit weniger als zehn Sauen sowie im Zeitraum eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel zulässig. Zudem soll eine Einzelhaltung zulässig sein für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Tiere in der Rausche befinden. Klargestellt wird, dass auch in Krankenbuchten abgesonderte kranke und verletzte Tiere einzeln gehalten werden dürfen. Sie müssen sich dort ungehindert umdrehen können.

Die bisher zulässige Einzelhaltung und Fixation im Kastenstand im Deckzentrum im Zeitraum vom Absetzen der Ferkel bis vier Wochen nach dem Decken wird eingeschränkt. Künftig darf die Sau in diesem Zeitraum nur noch maximal acht Tage einzeln gehalten und im Kastenstand fixiert werden. Dabei kann es abhängig vom Haltungsverfahren auch angezeigt sein, die Gruppenzusammenführung unmittelbar nach dem Absetzen der Ferkel vorzunehmen und die Tiere erst danach und kürzer als acht Tage zu fixieren. Dem steht die Verordnung nicht entgegen. Nach der Fixation sind die Sauen in der Gruppe zu halten. Die Neuregelung erfolgt, da die Haltung von Jungsauen und Sauen in Kastenständen deren Möglichkeit zur Ausübung arteigener Verhaltensweisen deutlich einschränkt und dadurch zu erheblichen Schmerzen, Leiden, Schäden führen kann.

Laut Nationalem Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren werden Sauen in Kastenständen in nahezu allen arteigenen Verhaltensweisen eingeschränkt bzw. stark eingeschränkt oder können bestimmte Verhaltensweisen nicht ausführen. Weiterhin sieht der nationale Bewertungsrahmen ein verfahrensspezifisch erhöhtes Risiko für eine Vielzahl von Erkrankungen (z. B. Erkrankungen des Respirationstraktes, des Verdauungstraktes, des Geschlechtsapparates, des Bewegungsapparates, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Verletzungen und Schäden des Integuments) die sich kaum oder nur mit einem erheblichen Managementaufwand beheben lassen sowie ein erhöhtes Risiko für Verhaltensstörungen (z. B. Leerkauen und Stangenbeißen).

Auch aus dem EFSA Gutachten von 2007 zu Tiergesundheits- und Tierschutzaspekten unterschiedlicher Aufstallungs- und Haltungssysteme geht hervor, dass die Haltung von Sauen in Kastenständen während des Zeitraums vom Absetzen der Ferkel bis vier Wochen nach der Belegung die Bewegungsfreiheit der Sauen stark einschränkt, die Tiergesundheit beeinträchtigt, Stress verursacht und Verhaltensstörungen auslösen kann. Dass die Kastenstandhaltung nicht verhaltensgerecht ist, ist auch den Gutachten der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (2015) und der Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts (2015) zu entnehmen.

Weiterhin zulässig ist das Fixieren im Zeitraum zwischen Absetzen der Ferkel und Ende der Rausche des letzten Tieres der Gruppe für maximal acht Tage, da die Tiere während

der Rausche unruhig sind und auf anderen Tieren aufreiten, so dass es insbesondere in unstrukturierten Buchten mit Spaltenböden und ohne Ausweichmöglichkeiten zu Verletzungen kommen kann. Daneben bietet die Fixierung arbeitsökonomische Vorteile sowie Vorteile in Bezug auf den Arbeitsschutz.

Geregelt wird die maximal zulässige Fixationsdauer. Haltungsverfahren, die ohne Fixation auskommen, indem den Tieren beispielsweise mehr Platz und Tiefstreubereiche zur Verfügung stehen, sind aus Tierschutzsicht positiv zu bewerten und weiter zulässig.

Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 dürfen Sauen und Jungsauen im Zeitraum eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel einzeln gehalten werden. Dies erfolgt derzeit üblicherweise in einer Abferkelbucht im Kastenstand fixiert. Der maximal zulässige Zeitraum, in dem Sauen in der Abferkelbucht im Kastenstand fixiert werden dürfen, wird nun gemäß § 30 Absatz 2a auf fünf Tage um den Zeitpunkt der Geburt herum begrenzt. Es gelten grundsätzlich dieselben Erwägungen wie oben in Bezug auf die Reduzierung der Fixationsdauer im Deckzentrum dargelegt. Die Fixation von Sauen in der Abferkelbucht dient zudem dem Schutz der Ferkel. Erfahrungen in anderen Ländern sowie Studien haben jedoch gezeigt, dass bei reduzierter Fixation, beispielsweise vom Einsetzen des Geburtsvorgangs bis drei Tage nach der Geburt sowie angepasstem Management, die Zahl der abgesetzten Ferkel derjenigen bei durchgehender Fixation entspricht.

Zu Nummer 6 (§ 44)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 45)

In § 45 wird den betroffenen Betrieben eine Frist von fünfzehn Jahren für die Umstellung auf die neu geregelten Anforderungen eingeräumt. Dies ist geboten im Hinblick darauf, dass die Verkürzung des Zeitraums, in dem Jungsauen und Sauen künftig im Deckzentrum und im Abferkelbereich in Kastenständen gehalten werden dürfen und die neuen Anforderungen an Kastenstände und an Abferkelbuchten bauliche Investitionen erfordern. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Wettbewerbssituation mit anderen Mitgliedstaaten, in denen teilweise lediglich die Mindeststandards der EU umgesetzt sind.

Erhebliche bauliche Investitionen ergeben sich insbesondere aus dem höheren Flächenbedarf im Abferkelbereich. Außerdem ergibt sich ein Umbaubedarf durch die notwendige Umgestaltung des Deckzentrums sowie ggf. des Wartestalls (Gruppenhaltung), da sich durch die Verkürzung der maximalen Fixationszeit die Aufenthaltsdauer der Sauen im Deckzentrum zu Gunsten der Gruppenhaltung im Wartestall verschieben kann. Das heißt, dass mehr Sauenplätze im Wartestall und weniger Sauenplätze im Deckzentrum benötigt werden. Darüber hinaus ergibt sich durch die zukünftige Vorgabe nach § 24 Absatz 4 an die Kastenstandgrößen (Länge und Breite) eine Anpassung der bisherigen Kastenstände, da diese bisher üblicherweise kleiner ausgeführt sind.

Nach den Berechnungen des KTBL (vgl. auch Erfüllungsaufwand) belaufen sich die Investitionskosten bei einem Umbau des Deckzentrums und des Abferkelbereichs auf ca. 880 Euro je Sau. Dies umfasst nicht die Kosten, die entstehen, wenn zur Vermeidung einer Bestandsabstockung ein Neu- oder Anbau erfolgt. In diesem Fall belaufen sich die Investitionskosten nach den Berechnungen des KTBL auf insgesamt ca. 1.300 Euro je Sau.

Die vorgesehene Übergangsfrist ermöglicht es den Betrieben, sich auf die neuen Vorgaben einzustellen, Umstellungskonzepte zu entwickeln und die finanziellen Voraussetzungen für deren Umsetzung zu schaffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Höhe der Investitionskosten unabhängig von der Dauer der Übergangsfrist ist. Zudem müssten sich die Betriebe ohne die Neuregelung mit der Umsetzung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. November 2015 (3 L 386/14) auseinandersetzen, die in Bezug auf das Deckzentrum mit vergleichbaren bzw. höheren Investitionskosten verbunden wäre. Vor Ablauf von zwölf Jahren haben die Betriebe der zuständigen Behörde ein verbindliches Umstellungskonzept und – falls nach Landesbaurecht erforderlich – den Nachweis über einen gestellten Bauantrag vorzulegen, andernfalls endet die Übergangsfrist nach zwölf Jahren.

Für die sich auf das Deckzentrum bzw. den Abferkelbereich beziehenden Anforderungen ist eine einheitliche Übergangsfrist vorgesehen. Dies ist vor dem Hintergrund sachgerecht, dass in der Regel die verschiedenen Bereiche (Deckzentrum, Gruppenhaltung und Abferkelbereich) aufeinander abgestimmt sind, um wirtschaftlich nachteiligen Leerstand zu vermeiden. Daher wird in den meisten Fällen auch aus ökonomischen Gründen eine Anpassung der Bereiche Deckzentrum, Gruppenhaltung und Abferkelbereich in einem Schritt sinnvoll sein.

Während der Übergangsfrist müssen die Kastenstände so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann. Diese Anforderungen sind weniger weitreichend als die bisher geltenden, vom Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt ausgelegten, Regelungen, da die Forderung nach der Möglichkeit des ungehinderten Ausstreckens der Gliedmaßen nicht mehr erhoben wird. Den Betrieben wird damit ermöglicht, ohne Zwischeninvestition die Umstellung auf die deutliche Verkürzung der Fixationsdauer und die neuen Anforderungen an Kastenstände vorzunehmen, die einen bedeutenden Fortschritt im Tierschutz darstellt. Voraussetzung ist, dass die bestehenden Kastenstände die dargestellten Anforderungen der Übergangsregelungen erfüllen. Diesbezüglich kann – ausgehend von der durchschnittlichen Größe der üblicherweise verwendeten Genetiken – als Orientierung eine Kastenstandbreite von mindestens 65 Zentimetern für Jungsauen und 70 Zentimetern für Sauen angenommen werden, wobei bei besonders kleinen oder großen Tieren andere Breiten angemessen bzw. erforderlich sein können.

In besonderen Fallgestaltungen kann in Einzelfällen eine um längstens zwei Jahre verlängerte Umstellungsfrist genehmigt werden, wenn die Regelung einen Antragsteller übermäßig hart und unzumutbar oder in hohem Maße unbillig trifft. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung darf allerdings nur dann erteilt werden, wenn Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Bekanntmachungserlaubnis für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach der Verkündung.